

1038. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 10. April 1907 übermittelt der Stadtrat Zürich den abgeänderten Quartierplan Nr. 111 über das Land zwischen der Rigistraße, der Universitätsstraße, der Frohburgstraße und der Hadlaubstraße zur Genehmigung.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 20. Februar 1907 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 19 vom 5. März 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. März 1907 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach dem beigelegten Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 20. Februar 1907 erfolgte die Abänderung auf Begehren eines Interessenten.

2. Der Plan enthält wie früher eine Längsstraße und zwei Fußwege (A und B) und eine größere Zahl von Grenzänderungen; erstere ist aber erheblich kürzer geworden, indem dieselbe nun auf der Nordseite an die Frohburgstraße angeschlossen wurde, statt an die Hadlaubstraße.

3. Die Längsstraße zweigt wie früher bei der dritten Kehre der Rigistraße von dieser ab, setzt mit einer Brücke, welche auf die von der Rigiviertel-Aktiengesellschaft erstellten Widerlager zu liegen kommt, über die Rigiviertel-Seilbahn und umfährt dann im Bogen die Rutschfläche vom Jahre 1870. Die Einmündung in die Frohburgstraße erfolgt etwas oberhalb des Vrenelisgärtliweges.

Die Straße steigt zunächst auf 252,81 m, im Maximum 3,5⁰/₀, und fällt dann nach einer 25,37 m langen Horizontalen

und einer 75 m langen Gefällsausrundung auf 108,32 m mit 6 ‰ gegen die Frohburgstraße.

Die Straße erhält eine Fahrbahn von 5,4 m, ein talseitiges Trottoir von 2,3 m, einen talseitigen Vorgarten von 3 m und einen bergseitigen Vorgarten von 6,3 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 17 m.

4. Der Fußweg A verbindet die Längsstraße mit der Hadlaubstraße und tritt an Stelle des Vrenelisgärtliweges.

Der Baulinienabstand beträgt 13,5 m, wovon 2×3 m auf die beiden Vorgärten und 7,5 m auf den Gartenstreifen, in welchen der 2 m breite Fußweg im Zickzack zur Hadlaubstraße hinauf führt, fallen.

Die Steigung des Weges beträgt 21 ‰. Am untern Ende wird zur Abkürzung noch eine 5 m hohe Treppe erstellt.

5. Der Fußweg B zerfällt in zwei Teile, von welchen der untere die Frohburgstraße mit der Längsstraße und der obere diese mit der Hadlaubstraße verbindet.

Der Baulinienabstand beträgt bei beiden Teilen wie früher 14,5 m. In der steileren Partie, d. h. ungefähr von der Mitte zwischen Frohburgstraße und Längsstraße bis zur Hadlaubstraße ist ein Gartenstreifen von 8,5 m Breite für die Entwicklung des 2 m breiten Fußweges reserviert. Die Vorgärten erhalten 3 m, von der Frohburgstraße bis da, wo die Windungen des Fußweges beginnen, auf der Südseite 9,5 m Breite.

Der Fußweg beginnt an der Frohburgstraße mit einer zirka 1,8 m hohen Treppe, hat dann anfänglich zirka 11 ‰, weiter aufwärts in den Windungen aber 20 ‰ Steigung.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.